

Satzung

des Vereins für Leibesübungen Thorstein Taarstedt e.V.

In der Satzung des Vereins für Leibesübungen Thorstein Taarstedt e.V. wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Anredeform verwendet.
Diese gilt auch für weibliche Personen.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Thorstein Taarstedt e.V.“ (V.f.L. Thorstein Taarstedt).
2. Der V.f.L. Thorstein Taarstedt ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Taarstedt.
3. Der Verein wurde am 19. Juli 1923 gegründet.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des V.f.L. Thorstein Taarstedt ist die Jugendpflege und Förderung der Leibesertüchtigung innerhalb der angebotenen Sportarten. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterhält eine Jugendgemeinschaft, die innerhalb des Vereins – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach einer eigenen Jugendordnung führt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliches Mitglied des V.f.L. Thorstein Taarstedt kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Jugendlichen Mitgliedern
Jugendliche Mitglieder bedürfen zur Aufnahme bzw. Austritt die Einverständniserklärung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter.
 - c) Ehrenmitgliedern
Eine Ehrenmitgliedschaft bedeutet die höchste Ehre, die der Verein zu vergeben hat. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgesprochen. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss 6 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand zugegangen sein. Die Beitragsverpflichtung endet mit dem Quartalsende.

b) Ausschluss aus dem Verein

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit. Das Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss informiert. Dem Mitglied steht das Recht zu binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss. Ein Versäumnis der Einspruchsfrist führt zur sofortigen Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit einem Beitrag, der der Höhe von 12 Monatsbeiträgen entspricht, im Rückstand bleibt.
- wenn das Verhalten eines Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Beschlüsse des Vorstandes oder der Vereinsorgane in grober Weise missachtet, den Vereinsfrieden nachhaltig stört oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

c) Tod des Mitglieds

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des monatlichen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich in allen Sportarten des Vereins sportlich zu betätigen, Einrichtungen und Geräte im Rahmen der festgesetzten Übungsstunden zu benutzen, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen
- die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
- den festgesetzten Beitrag termingerecht zu entrichten
- Einrichtungen und Geräte des Vereins zu schonen
- vorsätzliche und grobfahrlässige Schäden zu ersetzen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftwart
 - e) Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In einem Jahr mit ungeraden Jahreszahlen sind zu wählen:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer

In einem Jahr mit geraden Jahreszahlen sind zu wählen:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Jugendwart (durch die Jugendvollversammlung)

§ 9 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins und seines Vermögens. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann – wenn einzelne Vorstandsmitglieder zurücktreten oder aus dem Verein ausscheiden – kommissarisch Ersatzmitglieder bestellen. Diese Bestellung gilt aber nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die kommissarische Bestellung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden gleichzeitig ist unzulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung angesetzt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht abzugeben.

a) 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins und hat dessen Zwecke und Ziele zu vertreten. Er beruft und leitet die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Bei finanziellen Belastungen der Vereinskasse über 100,- € muss er die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einholen.

b) 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden, zu den Bedingungen des § 9 a. Ihm steht, wie dem 1. Vorsitzenden, das Recht zu, die Kasse, die Buchführung und einzelne Abteilungen selbstständig zu prüfen.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden während einer Amtsperiode übernimmt er kommissarisch dessen Aufgabenbereich.

c) Kassenwart

Der Kassenwart hat die gesamten Kassengeschäfte zu erledigen und am Schluss des Geschäftjahres die Jahresrechnung aufzustellen.

d) Schriftwart

Der Schriftwart hat für die Erledigung jeglichen Schriftverkehrs, einschließlich der Zustellung zu sorgen. Hierzu gehören insbesondere der Schriftverkehr mit Behörden, Organen und Vereinsangehörigen. Er führt die Protokolle bei allen Sitzungen des Vereins.

e) Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Jugendlichen innerhalb des Vereins. Er ist Mitglied des Jugendausschusses und Bindeglied zwischen Jugendausschuss, Vorstand und Verein.

§ 10 - Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern der einzelnen Sparten.
Er berät über Angelegenheiten des Vereins.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie muss einmal im Jahr zu einer Jahreshauptversammlung zusammengerufen werden.

Die Einladung hierzu wird spätestens 7 Tage vorher – mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung – schriftlich bekanntgegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der auf gleichem Wege geladen wird, muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Vereins sie beantragen. Die Versammlung muss dann innerhalb einer Frist von längstens 2 Monaten stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern und Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Bestätigung des Jugendwartes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung muss um diese Anträge ergänzt werden.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Bei allen Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung (ausgenommen Misstrauensvotum und Satzungsänderung) entscheidet die einfache

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit ist das Votum des Versammlungsleiters ausschlaggebend.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist.
4. Auf dem Wege einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann dem Gesamtvorstand bzw. jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes das Misstrauen ausgesprochen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Im Falle einer Abwahl sind die erforderlichen Neuwahlen sofort durchzuführen.

§ 12 - Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
2. Die Wahlen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung vollzogen. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag die geheime Wahl durchgeführt. Ansonsten findet § 11 Nr.2 dieser Satzung Anwendung.
3. Wählbar sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt und als Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
Wählbar zum Jugendwart sind ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
Wiederwahlen -auch mehrmalige- sind zulässig. Nachwahlen sind sofort durchzuführen. Die Wahl der Kassenprüfer geschieht jährlich durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 13 - Protokollführung

Über die Beschlüsse und über wesentliche Inhalte von Sitzungen oder Tagungen der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Gemeinde Taarstedt, mit ausschließlichen Zweck es für die gemeinnützige Sportförderung einzusetzen, zu überstellen.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **14.02.2012** in Taarstedt beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer